

Satzung

über die 10. Änderung vom 18.12.2006 der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2004 (GV.NRW S. 590) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen erhält folgende Fassung:

A

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

1. Verleihung eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren

a) an einem Einzelgrab	1.440,-- EUR
b) an einem Doppelgrab	2.880,-- EUR
c) für jedes weitere Grab	1.440,-- EUR
d) an einem Urneneinzelgrab	420,-- EUR
e) an einem Urnendoppelgrab	840,-- EUR

B

Beerdigungskosten

1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte

a) für Personen über 5 Jahre (gepflegt)	800,-- EUR
b) für Personen über 5 Jahre ungepflegt – Rasengrab/anonym)	1.000,-- EUR
c) für Personen unter 5 Jahre	105,-- EUR
d) für Urnen	210,-- EUR
e) für anonyme Urnen	270,-- EUR

2. Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung

a) für Personen über 5 Jahre	540,-- EUR
b) für Personen unter 5 Jahre	180,-- EUR
c) für Urnenbeisetzungen	180,-- EUR
d) bei Verwendung eines Grabhüllensystems zusätzlich	45, -- EUR und bare Auslagen für Material

C

Ausgrabungen von Leichen

1. Ausgrabungen von Leichen bei Personen bis 5 Jahre (Kinder)

a) Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	384,00 €
b) Ablauf der Ruhefrist bis 10 Jahre	344,00 €
c) Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	304,00 €
d) nach Ablauf der Ruhefrist	304,00 €

2. Ausgrabungen von Leichen bei Personen über 5 Jahre (Erwachsene)

a) Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	742,00 €
b) Ablauf der Ruhefrist über 5 Jahre	702,00 €
c) Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	662,00 €
d) nach Ablauf der Ruhefrist	662,00 €

D

Leichenhallenbenutzung

a) Unterbringung einer Leiche einschl. Trauerfeier	190,-- EUR
b) Unterbringung einer Leiche ohne Beerdigung in der Gemeinde je Tag	25,-- EUR
c) Leichenöffnung in der Leichenhalle	190,-- EUR

G

Einebnung von Gräbern und vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrecht

1. Grabenebnungen

a) Einzelgrab	138,-- EUR
b) Doppelgrab	276,-- EUR
c) Urnengrab	92,-- EUR
d) Kindergrab	92,-- EUR

2. Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist,
je Grabstelle und Jahr

a) bei Personen über 5 Jahre	7,-- EUR
b) bei Personen unter 5 Jahre	3,50 EUR
c) bei Urnengräbern	3,50 EUR

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen in der z. Zt. gültigen Fassung bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 10. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.